

36. 1. Zur Anwendung des § 419 BGB.
 2. Zur Frage der Anwendbarkeit der sog. Salotheorie bei Bereicherungsansprüchen, die aus nichtigen Knebelungsverträgen hervorgehen.

BGB. §§ 419, 812, 818.

VII. Zivilsenat. Urte. v. 13. Januar 1933 i. S. St. als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft E. (Kl.) w. Firma G. (Bekl.). VII 308/32.

- I. Landgericht Frankfurt a. M.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Die offene Handelsgesellschaft E. in F., die ein Baugeschäft betrieb, sich aber seit 1927 hauptsächlich mit der Herstellung von Kunststeinen befaßte, war im Jahre 1925 in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Sie schloß damals mit ihren Gläubigern einen außergerichtlichen Vergleich auf Höhe von 30% der Forderungen. Zur Durchführung des Vergleichs erhielt sie von einer Firma Sch. in F. ein Darlehen von 6000 RM. Am 10. Dezember 1928 wurde über ihr Vermögen das Konkursverfahren eröffnet; zum Konkursverwalter wurde der Kläger bestellt. Die Firma Sch., welche die 6000 RM. noch nicht zurückerhalten hatte, war der Ansicht, daß ihr die verklagte Firma hierfür sowie für weitere 615,65 RM. Nebenforderungen aufzukommen habe. Die Beklagte hatte sich nämlich durch Sicherungsübereignungsverträge vom 8. und 17. Oktober 1927

von der Gemeinschuldnerin erhebliche Vermögenswerte übertragen lassen. Durch Urkunde vom 15. Mai 1929 trat die Firma Sch. „die sämtlichen Ansprüche, die ihr als Gläubigerin der Gemeinschuldnerin entl. gegen die Beklagte, aus welchem Rechtsgrund auch immer, zustehen“, an den Kläger als Konkursverwalter der Firma G. ab. Dieser erhob darauf — in erster Reihe aus abgetretenen Rechten der Firma Sch., hilfsweise aus ursprünglichem Recht — gegen die Beklagte Klage auf Zahlung von 6100 RM. nebst Zinsen. Er stützte die Klage auf Haftung aus einer Vermögensübernahme, ferner, indem er die Verträge vom Oktober 1927 als unsittliche Knebelungs- und Kredittäuschungsverträge bezeichnete, auf unerlaubte Handlung und ungerechtfertigte Bereicherung.

Die Revision des in beiden Vorinstanzen abgewiesenen Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

I. Der Berufungsrichter lehnt den Klagegrund der Vermögensübernahme ab, weil keine Vermögensübernahme im Sinne des § 419 BGB. stattgefunden habe. Diese Stellungnahme begründet er in doppelter Weise:

1. Die Beklagte habe den Grundbesitz der Firma G. nicht übernommen. Dieser Grundbesitz könne, wenn man von seiner allerdings erheblichen Belastung, wie es rechtlich erforderlich sei, absehe, im Verhältnis zum Ganzen nicht als unbedeutend angesehen werden. Deshalb sei keine Rede davon, daß trotz der Zurückbehaltung des wertvollen Grundbesitzes in der Hand der Firma G. eine Vermögensübernahme durch die Beklagte vorliege. Dabei sei unerheblich, daß sich die Beklagte an erheblichen Teilen dieses Grundbesitzes hohe Belastungen habe bestellen lassen und sich so — wie der Kläger meine — zum „wirtschaftlichen Eigentümer“ dieser Grundstücke gemacht habe.

2. Aber auch wenn zu diesem Punkte eine andere Beurteilung geboten wäre, liege eine Vermögensübernahme nicht vor, weil das Grundstück G.-Straße 300 nicht auf die Beklagte übertragen und auch nicht zu ihren Gunsten belastet worden sei. Die Verwertung der Parzelle habe einen Erlös von 19500 RM. gebracht. Außerdem seien auf die Beklagte nicht übertragen worden gewisse Forderungen und Gegenstände, deren Wert auf mindestens 10000 RM. geschätzt

werden müsse. Es seien somit Vermögenswerte im Betrage von rund 30000 RM. nicht auf sie übergegangen. Bei einem solchen Betrage könne aber von einem unwesentlichen Teile nicht gesprochen werden, selbst wenn das Vermögen der Gemeinschuldnerin mit 300000 bis 400000 RM. zu bewerten wäre.

Die Ausführungen des Berufungsrichters stimmen im ersten Teil überein mit der Rechtsauffassung, von der sich der erkennende Senat in seinem Urteil vom 17. Januar 1919 VII 284/18 (ZB. 1919 S. 822 Nr. 4) hat leiten lassen. Diese Auffassung hat er dort u. a. wie folgt begründet: Wollte man bei Auslegung des § 419 BGB. ein über seinen Wert hinaus belastetes Grundstück wirtschaftlich nicht mitzählen, so würde, wenn der Übernehmer persönlich auf Zahlung einer auf dem Grundstück lastenden Schuld in Anspruch genommen werde und zahle, die Folge sein, daß die Forderung erlösche und der Grundstüdeigentümer die Hypothek erwerbe. Und auch wenn die Hypothek auf ihn nach § 1164 BGB. übergehe, wäre dem Übernehmer damit nur geholfen, soweit das zurückbehaltene Vermögen die darauf ruhenden Schulden decke. Es könne aber keinen grundsätzlichen Unterschied machen, ob die zurückgehaltenen Vermögensstücke über ihren Wert hinaus oder nur innerhalb ihres Wertes belastet seien. Diesen Darlegungen ist in einer Entscheidung des früheren IX. Zivilsenats vom 2. Juli 1932 IX 146/32 entgegengehalten worden, daß sie für den Fall nicht zuträfen, wenn die Grundstücke mit Grundschulden belastet seien, für die der Übernehmer nicht zu haften habe. Der zur Entscheidung stehende Fall bietet keinen Anlaß, zum Standpunkt des IX. Zivilsenats Stellung zu nehmen, denn die Entscheidung des Berufungsrichters zu § 419 BGB. wird jedenfalls durch seinen zweiten Entscheidungsgrund gerechtfertigt. Ob die danach von der Übernahme ausgeschlossenen Vermögensgegenstände im Verhältnis zum ganzen Vermögen unbedeutend waren oder ob dies nicht der Fall war, ist Tatfrage. Ein Rechtsirrtum tritt bei deren Beurteilung nicht zutage.

Die Frage, ob der Konkursverwalter alsessionar eines Konkursgläubigers überhaupt Rechte aus § 419 BGB. geltend machen dürfe, und unter welchen Voraussetzungen er hierzu befugt sei, ist bisher weder von den Parteien noch von den Gerichten berührt worden. Auch in der Revisionsinstanz haben die Parteien keine

Ausführungen zu dieser Frage gemacht. Ein Eingehen darauf erübrigt sich nach Lage des Falles deshalb, weil der Klagegrund aus § 419 BGB. hier ohnehin verfaßt.

II. (Zum Klagegrunde der unerlaubten Handlung werden Rügen der Revision abgelehnt.)

III. Zur Frage der Bereicherung der Beklagten auf Kosten der Konkursmasse wegen Nichtigkeit der Verträge vom 8. und 17. Oktober 1927 läßt es der Berufungsrichter dahingestellt, ob bei jenen Verträgen die Voraussetzungen des § 138 Abs. 1 BGB. gegeben seien. Denn die Beklagte sei durch diese Verträge nicht bereichert, da sie gegen die Firma G. eine Forderung habe, die aus Lieferung von Waren und aus hingegebenen Darlehen hervorgegangen sei, und da sie nur dann bereichert sein würde, wenn sich bei der Vergleichen ihres Vermögensstandes vor und nach der Vermögensverschiebung noch ein Überschuß der Aktiven über die Passiven feststellen lasse. Daß sei aber dann nicht mehr der Fall, wenn die von der Beklagten angemeldete Konkursforderung im Betrage von über 80000 RM. die Forderung des Klägers übersteige. Dem Kläger seien — so führt das Oberlandesgericht weiter aus — zwei Kontoauszüge überhandt worden, die mit insgesamt 89506,99 RM. zu Gunsten der Beklagten abschließen. Er könne diesen Aktivsaldo nicht ohne Angabe von Einzelheiten im ganzen bestreiten und dürfe ihn nicht ohne nähere Begründung als nur in Höhe von 30000 RM. zu Recht bestehend bezeichnen. Seine Aufgabe sei es gewesen, insbesondere nachdem er durch die Begründung des landgerichtlichen Urteils darauf hingewiesen worden sei, die ihm angeblich zustehende Forderung aus ungerechtfertigter Bereicherung substantiiert zu behaupten wie auch die von der Beklagten erhobene Konkursforderung substantiiert zu bestreiten. Er habe aber nur behauptet, der Wert der durch das Abkommen vom 17. Oktober 1927 der Beklagten übereigneten Waren sei auf 43671,42 RM. und der Wert des mit-übereigneten Kranes auf etwa 15000 RM. anzunehmen. Wie hoch sich der Wert der der Beklagten aus jenem Abkommen zugeflossenen Forderungen belaufe, habe er dagegen nicht einmal angegeben. Unter diesen Umständen sei, auch wenn die genaue Forderung des Klägers nicht feststehe, der Schluß gerechtfertigt, daß die Konkursforderung der Beklagten die Forderung des Klägers übersteige, selbst wenn der vom Kläger vertretenen Ansicht bei-

zutreten wäre, die in der Konkursforderung enthaltenen Gewinne seien in voller Höhe abzusetzen.

Für die Revisionsinstanz ist nach der Unterstellung des Berufungsrichters davon auszugehen, daß die Verträge vom 8. und 17. Oktober 1927 wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig seien. Er spricht sich dabei allerdings nicht darüber aus, ob er unterstellt, daß nur die darin enthaltenen schuldrechtlichen Vereinbarungen nichtig seien oder auch die auf Grund der Verträge vorgenommenen dinglichen Übertragungen (vgl. WarnRspr. 1913 Nr. 129). Durch den Vertrag vom 8. Oktober 1927 hatte sich die Beklagte zur weiteren Sicherung ihrer Ansprüche gegen die Firma E. das Recht auf Übereignung eines Kranes abtreten lassen, den die Firma von dritter Seite unter Eigentumsvorbehalt bis zur Zahlung des Kaufpreises käuflich geliefert erhalten, aber noch nicht voll bezahlt hatte. Zur Zeit der Übereignung hatte sie auf den Preis, der 20000 RM. betrug, noch 4509,08 RM. zu zahlen. Die Beklagte hat diesen Betrag an den Verkäufer des Kranes gezahlt. Im Vertrage vom 17. Oktober 1927 gehen die Beteiligten davon aus, daß die Firma E. ihrer Verpflichtung, für den Wert der von der Beklagten gelieferten Waren jeweils Sicherheiten zu stellen, nur teilweise nachgekommen sei. Daher übereignet die Firma der Beklagten sämtliche auf ihrem Lager vorhandenen Bestände an Fertigwaren und von der Beklagten gelieferten Rohmaterialien. Die Ansprüche der Firma aus etwaigen Verkäufen der übereigneten Gegenstände werden gleichfalls an die Beklagte abgetreten.

Nach den weiteren Feststellungen des Berufungsrichters haben sich die Geschäftsbeziehungen der Beklagten und der Firma E. in folgender Weise abgespielt. Die Beklagte hat der Firma die erforderlichen Betriebsmittel zur Verfügung gestellt. Sie hat ihr die jeweils erforderlichen Lohnbeträge vorgeschossen und die von der Firma jeweils benötigten Mengen von Zement und Bims unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Die gelieferten Materialien blieben bis zur völligen Verarbeitung Eigentum der Beklagten. Auch die aus der Verarbeitung dieser Materialien hergestellten Fabrikate wurden vereinbarungsgemäß mit ihrer Entstehung deren Eigentum. Die beim Verkauf der Fabrikate entstehenden Kaufpreisforderungen sollten ohne weiteres auf die Beklagte übergehen. Von den Eingängen auf diese Forderungen sollten im

Innenverhältnis die Firma E. 25% und die Beklagte 75% erhalten.

Die Revision rügt unter Bezugnahme auf diesen Sachverhalt Verletzung des § 139 ZPO. und des § 818 BGB. Beide Rügen sind im Ergebnis begründet.

Verfahrensrechtlich durfte der Berufungsrichter bei einer so schwierigen Sach- und Rechtslage die Klage nicht ohne weiteres an mangelnder Substantiierung oder unsubstantiiertem Bestreiten scheitern lassen, sondern er mußte das richterliche Fragerecht ausüben, um das tatsächliche Vorbringen auf einen Weg zu leiten, der eine befriedigende sachliche Beurteilung ermöglichte.

Materiellrechtlich ist der Berufungsrichter — entgegen der Meinung der Revision — allerdings zutreffend von der sog. Saldotheorie ausgegangen, d. h. von dem Grundsatz, daß die durch Leistung und Gegenleistung erwachsenen Vorteile und Nachteile gegeneinander abgewogen, sonach alle Nachteile, die mit dem die Grundlage des Bereicherungsanspruchs bildenden Tatbestand in einem ursächlichen Zusammenhang stehen, als Vermögensminderung berücksichtigt werden müssen, und daß sich nur der so sich ergebende Überschuß als ungerechtfertigte Bereicherung darstellt (RGZ. Bd. 94 S. 253).

Die Revision meint, dieser Grundsatz könne auf Anhebungsverträge nicht zutreffen, und beruft sich hierfür auf die bei WarnRspr. 1910 Nr. 315 und Nr. 406, 1915 Nr. 304 abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts. Diese betreffen jedoch einen anderen Fall, nämlich den der Anfechtung eines Vertrages wegen arglistiger Täuschung. Die Revision übersieht, daß sich begrifflich keine Bereicherung konstruieren läßt, die von der Gegenleistung oder ihr gleichstehenden Aufwendungen absteht, und daß dies ohne Rücksicht auf den guten oder bösen Glauben des Bereicherten auch für die Fälle der sog. verschärften Haftung gelten muß, wo nach allgemeinen Vorschriften gehaftet wird (§ 818 Abs. 4, §§ 819, 820 BGB.). Denn bei der Frage der Anrechnung der Gegenleistung und ihr gleichstehender Aufwendungen, die hier allein streitig ist, handelt es sich nicht um den Wegfall der Bereicherung — § 818 Abs. 3 —, sondern darum, ob überhaupt eine Bereicherung vorliegt und in welchem Umfang sie eingetreten ist — § 818 Abs. 1 BGB.

Dagegen können die weiteren Ausführungen des Berufungs-

richters nicht befriedigen. Er sieht, soviel ersichtlich, als die gemeinsame Quelle der beiderseitigen Leistungen die jahrelange Geschäftsverbindung zwischen der Firma G. und der Beklagten an und glaubt infolgedessen, die Ergebnisse dieser Geschäftsverbindung, nämlich den Aktivsaldo der Beklagten bei Eröffnung des Konkurses, freilich gemindert durch die Geschäftsgewinne, ohne weiteres zu ihren Gunsten in die Waagschale werfen zu dürfen. Dieser Standpunkt faßt den die Grundlage der Bereicherung bildenden Tatbestand zu weit. Er ist nur für die neuen Kreditgeschäfte und für sie auch nur dann zu billigen, wenn zu ihrer Vornahme eine Verpflichtung bestand oder doch vorausgesetzt wurde. Wollte man darüber hinaus der Beklagten gestatten, zur Aufholung alter Verluste im Wege der Knebelung erlangte neue Sicherheiten zu verwerten oder sich unter dem Schutze solcher Sicherheiten aus freier Entschließung ohne jedes Wagnis auf neue Geschäfte einzulassen, so wäre dies mit den Anforderungen der Billigkeit nicht zu vereinen, die das Bereicherungsrecht im besonderen Maße beherrschen. Für diese Rechtsauffassung kann hingewiesen werden auf das Urteil des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 10. Juni 1915 IV 4/15 (WamRspr. 1915 Nr. 199), wo dem auf Herausgabe gewisser Stoffe verklagten Wucherer die Anrechnung der dafür hingegebenen Gelbbeträge gestattet wurde. Dieser Standpunkt, der sich auch mit RGZ. Bd. 105 S. 29 deckt, entspricht der Billigkeit. Nicht dagegen würde es ihr entsprechen, wollte man dem Wucherer auch erlauben, sonstige aus Anlaß der Geschäftsverbindung gemachte Leistungen anzurechnen, bei denen der gleiche Zusammenhang nicht besteht.